

DIE RATGEBER

GUTER RAT IST NICHT TEUER

RECHTSTIPP

Kfz-Haftpflichtversicherungs-Änderungsrichtlinie

A. DIE RELEVANTEN ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Die Kfz-Haftpflichtversicherungs-Änderungsrichtlinie vom 24.11.2021 wurde in Österreich durch das Kraftfahrzeuggesetz-Änderungsgesetz 2023 umgesetzt. Sie bringt folgende Neuerungen:

- Regelungen für den Fall der Insolvenz von Versicherungsunternehmen
- Vorgaben zu verpflichtenden Mindestdeckungssummen
- Einführung eines neuen Ausnahmetatbestands: Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten (z. B. Rennen, Tests) sind vom Versicherungsschutz ausgenommen, sofern eine alternative Versicherung vorhanden ist, die Schäden Dritter abdeckt.

B. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NATIONALE RECHTSORDNUNG

Bereits vor der Umsetzung der EU-Kfz-Haftpflichtversicherungs-Änderungsrichtlinie (ÄnderungsRL) sah § 4 Abs 1 Z 5 KHVG in Österreich einen Haftungsausschluss für Höchstgeschwindigkeitsrennen vor. Mit dem Kraftfahrzeuggesetz-Änderungsgesetz 2023 (KraftVerÄG 2023) wurde dieser Passus überarbeitet und an die breitere Ausnahme des Art. 3 Abs. 1 ÄnderungsRL sowie an § 1 Abs 2 lit c KFG angepasst. Letzterer betrifft Fahrzeuge, die bei kraftsportlichen Veranstaltungen auf für den übrigen Verkehr gesperrten Straßen verwendet werden. Die neue Fassung des § 4 Abs 1 Z 5 KHVG umfasst nun alle kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen und deren Trainingsfahrten auf abgesperrten Strecken, nicht mehr nur Rennen mit Höchstgeschwindigkeit. Gleichzeitig wird die Ausnahme eingeschränkt: Sie gilt nur bei klar abgegrenzten Veranstaltungsorten mit Zugangsbeschränkung und setzt eine alternative Versicherung voraus, die Schäden Dritter abdeckt. Ziel der Richtlinie ist nicht ein versicherungsfreier Raum, sondern ein klar geregelter Versicherungsschutz auch bei Motorsportevents. In Österreich wird dies durch § 64 Abs 3a StVO und § 6 Abs 4 Z 2 VÖEG sichergestellt. Die neue Regelung bringt damit eine sachgerechte Erweiterung und zugleich Absicherung bisheriger Ausnahmen im Haftpflichtversicherungsrecht.



C. KONKRETER ANWENDUNGSBEREICH DER AUSNAHME

Zur Bestimmung, welche Veranstaltungen – insbesondere Oldtimer-Rallies – unter die Haftpflichtversicherungsausnahme fallen, wird § 4 Abs 1 Z 5 KHVG an § 1 Abs 2 lit c KFG angeglichen. Die Rechtsprechung zu letzterem erlaubt Rückschlüsse auf die Auslegung. Eine kraftfahrtsportliche Veranstaltung liegt vor, wenn Kraftfahrzeuge teilnehmen, vorab definierte Anforderungen bestehen und ein Leistungsvergleich im Mittelpunkt steht – etwa durch Zeit-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsprüfungen. Ein Fokus auf Höchstgeschwindigkeit ist nicht erforderlich. Oldtimer-Rallies, bei denen Gleichmäßigkeitsfahrten mit Sollzeiten und Sonderprüfungen durchgeführt werden, erfüllen diese Kriterien. Auch ohne hohe Geschwindigkeit liegt durch den Leistungsvergleich ein sportlicher Charakter vor, weshalb sie unter die Ausnahmeregelung fallen können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Veranstaltung auf einer gesperrten öffentlichen Straße (§ 1 Abs 2 lit c KFG) oder einem abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung (§ 6 Abs 4 Z 2 VÖEG) stattfindet. Der Bereich darf der Öffentlichkeit weder tatsächlich noch potenziell zugänglich sein. Da-

mit sind etwa Veranstaltungen auf dem Red Bull Ring oder dem Salzburgring umfasst. Ob Trainingsgelände wie jene des ÖAMTC ebenfalls erfasst sind, hängt vom Charakter der Nutzung ab – ist dieser sportlich, ist eine Ausnahme von der Haftpflichtversicherung möglich.

D. ERGEBNIS

Die Neuregelung des § 4 Abs 1 Z 5 KHVG wirft Unsicherheiten auf, etwa bei Veranstaltungen mit teils abgesperrten, teils öffentlichen Strecken – wie bei vielen Oldtimer-Rallies. Ob hier eine Teilausnahme vom Haftpflichtschutz gilt, bleibt offen. Wichtig ist: Die gesetzliche Regelung richtet sich nicht direkt an Versicherte, sondern erlaubt Versicherern, entsprechende Ausschlüsse in ihren Verträgen zu verankern. Entscheidend sind daher die konkreten Versicherungsbedingungen. Die Risikoausschlüsse betreffen nur die Haftpflichtversicherung, nicht jedoch Kaskoversicherungen. Daher ist es in jedem Fall notwendig, den Versicherungsvertrag samt allgemeinen Bedingungen sorgfältig zu prüfen, da diese letztlich maßgeblich sind.

Dr. Günter Lippitsch,
www.anwalt-graz.at